jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1962/4/13 0457/62

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.04.1962

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §92;

1. BAO § 92 heute
2. BAO § 92 gültig ab 01.01.1962

Beachte

y13688;

Rechtssatz

Eine im Dienstaufsichtsverfahren ergangene behördliche Willensäußerung, dem Begehren der Beschwerdeführerin im Dienstaufsichtswege nicht Folge geben zu wollen, entbehrt jeglicher rechtsgestaltenden oder rechtsfeststellenden Wirkung, stellt somit einen Bescheid dar und es kann daher eine Beschwerde an den VwGH dagegen nicht erhoben werden (Hinweis E 10.11.1950, 1681/50 #1 VwSlg 278 F/1950):

*

B 13.4.1962, 0457/62 #1;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1962:1962000457.X01

Im RIS seit

13.04.1962

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at